Konkubinatsvertrag

**Hans Muster**, geb., [Adresse], [Beruf],

und

**Klara Müller**, geb., [Adresse], [Beruf],

vereinbaren was folgt:

I. Einleitende Erklärungen

1

Am 1. März 2006 beziehen wir eine gemeinsame Wohnung in [Ort] und gründen ein Konkubinat.

2

Aus unserer Beziehung ging unser Kind Paul, [Geburtsdatum], hervor, welches von Hans Muster bereits anerkannt wurde.

3

Hans Muster behält die folgenden von ihm eingebrachten Vermögenswerte zu Eigentum:

– Fahrzeug Marke […]

– Wertpapiere […]

Klara Müller behält die folgenden von ihr eingebrachten Vermögenswerte zu Eigentum:

– Fahrzeug Marke […]

– Wertpapiere […]

Über weitere wesentliche Vermögenswerte verfügen wir nicht.

Variante 1:

Hans Muster bringt folgende Vermögenswerte zu gemeinschaftlichem Eigentum ein:

– Fahrzeug Marke […] zum Wert von CHF [Zahl]

– Wertpapiere […] zum Wert von CHF [Zahl]

Klara Müller bringt folgende Vermögenswerte zu gemeinschaftlichem Eigentum ein:

– Fahrzeug Marke […] zum Wert von CHF [Zahl]

– Wertpapiere […] zum Wert von CHF [Zahl]

Variante 2:

Die Parteien sind im Falle einer Auflösung des Konkubinats berechtigt, die obgenannten Gegenstände in natura zurückzunehmen.

4

Die während des Konkubinatsverhältnisses erworbenen Vermögenswerte unterstehen den Regeln des Gesamteigentums (Art. 652 ff. ZGB).

Variante:

Die während des Konkubinats erworbenen Vermögenswerte unterstehen den Regeln des Gesamteigentums (Art. 652 ff. ZGB), soweit sie nicht auf der von beiden Parteien gemeinsam geführten Inventarliste einem Partner zu alleinigem Eigentum zugeordnet werden.

II. Rechte und Pflichten

5

Die gemeinsamen Kosten (wie Wohnungsmiete, Nebenkosten, Nahrungsmittel, Lebensversicherung) tragen wir gemeinschaftlich zu gleichen Teilen. Kosten, welche ausschliesslich einen Partner betreffen (z.B. Krankenkassenprämien, Steuern, Kleider), werden vom Betroffenen selbst getragen.

Variante 1:

Die Kosten der Lebenshaltung trägt Hans Muster zu 80% und Klara Müller zu 20%. Wir richten dazu ein gemeinsames Konto ein, auf welches wir regelmässig den Bedürfnissen entsprechend Einzahlungen vornehmen. Klara Müller besorgt aufgrund ihrer eingeschränkten Erwerbstätigkeit die Haushaltführung, wobei sie durch Hans Muster nach Möglichkeit unterstützt wird.

Variante 2:

Klara Müller schränkt ihre Erwerbstätigkeit soweit notwendig ein und übernimmt sämtliche mit der Haushaltführung anfallenden Arbeiten. Sie erhält dafür einen Lohn in der Höhe von CHF [Zahl].

6

Im Falle eines Stellenverlustes eines Partners oder einer unvorhergesehenen Vermögensminderung verpflichtet sich der andere Partner zur alleinigen Übernahme der gemeinsamen Kosten, soweit Ersatzeinkommen und die vorhandenen Vermögenswerte nicht zur Deckung zu gleichen Teilen gereichen.

7

Wir verpflichten uns gemeinsam zum Abschluss einer Lebensversicherung, welche die wirtschaftlichen Folgen von Tod oder Invalidität eines Partners absichert.

8

Wir erteilen uns gegenseitig die Vollmacht, sämtliche im Rahmen der gemeinsamen Haushaltführung notwendigen Rechtsgeschäfte im Namen des Konkubinats abzuschliessen. Das Mass der Sorgfalt richtet sich nach Art. 538 Abs. 1 OR, wonach der Fleiss und die Sorgfalt anzuwenden sind, die in den eigenen Angelegenheiten angewendet werden.

Variante:

Wir erteilen uns gegenseitig eine Generalvollmacht, welche zur Vornahme aller Rechtsgeschäfte im Namen der Gesellschaft berechtigt. Das Mass der Sorgfalt richtet sich nach Art. 538 Abs. 1 OR, wonach der Fleiss und die Sorgfalt anzuwenden sind, die in den eigenen Angelegenheiten angewendet werden.

9

Jeder gewährt seinem Partner hinsichtlich des Vermögens und des Einkommens umfassende Einsicht.

10

Wir entbinden die behandelnden Ärzte im Fall einer notwendigen ärztlichen Behandlung des Partners von deren Schweigepflicht, sofern der behandlungsbedürftige Partner dazu nicht selbst in der Lage ist.

11

Für den Kinderunterhalt wird auf die vor der zuständigen Behörde abgeschlossene Unterhaltsvereinbarung verwiesen.

III. Auflösung des Konkubinats

Für den Fall, dass das Konkubinat aufgelöst wird, vereinbaren wir was folgt:

12

Jeder nimmt diejenigen Vermögenswerte zurück, welche er in das Konkubinat eingebracht hat und welche in der Inventarliste als sein Eigentum bezeichnet werden.

13

Die Aufteilung der übrigen Vermögenswerte erfolgt nach Übereinkunft. Bei Nichteinigung werden die Vermögenswerte zwecks Veräusserung einem unabhängigen Liquidator übergeben.

Variante:

Für die Aufteilung der übrigen Vermögenswerte vereinbaren wir, soweit keine Einigung betreffend Zuweisung gefunden wird, was folgt:

Für jeden umstrittenen Gegenstand unterbreiten die Partner gleichzeitig ein Angebot. Der Gegenstand wird demjenigen gegen Bezahlung seines Angebots zugewiesen, welcher das höhere Angebot unterbreitete.

14

Sollte ein Partner die Wohnung verlassen, so verpflichtet er sich, eine allfällige vom anderen Partner gewünschte Kündigung auf den nächstmöglichen Termin ebenfalls zu unterzeichnen. Der ausziehende Partner hat seinen Beitragspflichten zur gemeinsamen Wohnung in jedem Falle bis zum Ablauf des nächstmöglichen Kündigungstermins nachzukommen.

Sollte sich der in der Wohnung verbleibende Partner zur alleinigen Miete entschliessen, so verpflichtet er sich, gegenüber seinem Partner ab dem dem Auszug folgenden Monat keinerlei aus dem mietrechtlichen Verhältnis der gemeinsamen Wohnung fliessende Ansprüche zu stellen.

15

Im Falle der Auflösung unseres Konkubinats teilen wir den erwirtschafteten Vermögenszuwachs (Referenzwert ist das Inventar) hälftig untereinander auf.

16

Aufgrund der eingeschränkten Erwerbstätigkeit von Klara Müller verpflichtet sich Hans Muster, ihr in einer einjährigen Übergangsphase einen nachpartnerschaftlichen Unterhalt in der Höhe von CHF [Zahl] monatlich und monatlich im Voraus zu entrichten.

[Ort, Datum, Unterschriften]